



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/092/11893/2022-2
A. B.

Wien, 10.10.2022

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Gerhard Kienast über die Beschwerde des A. B., vertreten durch RA, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (Magistratisches Bezirksamt für den 1. und 8. Bezirk) vom ..., Zl. ..., betreffend Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

II. Der Antrag des Beschwerdeführers vom 11.7.2022 auf Löschung der Gewerbe wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine (ordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

Mit Schriftsatz vom ... stellte der Beschwerdeführer als Gewerbeinhaber zu den GISA-Zahlen ... und ... aufgrund des abgeschlossenen Insolvenzverfahrens und Vermögenslosigkeit den Antrag auf Löschung der Gewerbe.

Mit Schreiben vom ... verständigte der belangte Magistrat den Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme, dass nämlich aufgrund mehrerer rechtskräftiger Exekutionstitel die Gewerbeberechtigung „Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi, mit 5 Pkw“, am Standort ... Wien, W.straße/.., gepfändet sei und dass deshalb die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung untersagt werde.

Mit Bescheid vom ... stellte der belangte Magistrat fest, dass der Beschwerdeführer (Inhaber des protokollierten Unternehmens A. D. e.U., Firmenbuchnummer ...), zur Ausübung des Gewerbes „Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi, mit 5 Pkw“, am Standort ... Wien, W.straße/.., berechtigt sei und – gemäß § 345 Abs. 5 GewO – dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die am ... angezeigte Zurücklegung des Gewerbes nicht vorliegen, und untersagte deshalb die Gewerbezurücklegung.

Mit Schriftsatz vom ... zog der Beschwerdeführer diesen Bescheid (form- und fristgerecht) in Beschwerde und beantragte, der Beschwerde Folge zu geben, den bekämpften Bescheid aufzuheben und die Gewerbezurücklegung zur Kenntnis zu nehmen.

Mit Note vom ... legte der belangte Magistrat dem erkennenden Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Bescheids zur Entscheidung vor und erteilte die Leseberechtigung für den Verwaltungsakt und seine Geschäftsstücke im ELAK.

II. Das Verwaltungsgerichte Wien hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer war als Einzelunternehmer Gewerbeinhaber des (konzessionierten) Gewerbes „Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi, mit 5 Pkw“ und des (freien) Gewerbes „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent“, jeweils am Standort ... Wien, W.straße .../... .

Aufgrund dreier rechtskräftiger Exekutionsbewilligungen des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien (vom ..., ... und ...) wurde (unter anderem) die Gewerbeberechtigung „Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw – Taxi, mit 5 Pkw, gepfändet und die Pfändung (jeweils) mit dem Gebot verbunden, sich jeder Verfügung (unter anderem) über die (näher bezeichneten) Gewerberechte zu enthalten, insbesondere diese weder zurückzulegen oder aufzulösen.

Am ... wurde über den Beschwerdeführer das Insolvenzverfahren eröffnet; infolge Masseunzulänglichkeit wurde der Konkurs mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom ..., ..., aufgehoben.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen einerseits im Verwaltungsakt, andererseits im Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) bzw. in der Insolvenzdatei.

3. Rechtliche Beurteilung:

Nach § 85 Z 2 GewO endigt die Gewerbeberechtigung mit Eintritt des Ausschlussgrundes gemäß § 13 Abs. 3 GewO ex lege, ohne dass es somit einer Entziehung bedürfte. Nach § 13 Abs. 3 GewO sind Rechtsträger von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibender ausgeschlossen, wenn das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eingeleitet oder aufgehoben wurde und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist; diese Einsichtsfrist beträgt nach § 256 Abs. 4 IO drei Jahre.

Da im Beschwerdefall der Ausschlussgrund des § 13 Abs. 3 GewO vorlag, weil mit Beschluss vom ... das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig aufgehoben wurde (und dies noch nicht drei Jahre zurückliegt), endigten damit ex lege die Gewerbeberechtigungen des Beschwerdeführers.

Die vom belangte Magistrat mit dem bekämpften Bescheid untersagte Gewerbezurücklegung war daher spruchgemäß aufzuheben und auch (vgl. in einer vergleichbaren Konstellation VwGH 23.10.2020, Ra 2020/02/0206, Rn. 20) der Antrag des Beschwerdeführers – weil auf etwas Unmögliches gerichtet – als unzulässig zurückzuweisen.

Die (ordentliche) Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des

notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. Kienast
(Richter)